

# Deutsch-Französische Gesellschaft „Cluny“ e.V. Hamburg

## Satzung

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 28. 4. 1998, zuletzt geändert am 16.9.2021)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französische Gesellschaft „Cluny“ e.V. Hamburg". Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Beziehungen aller Art zwischen Deutschland und Frankreich im Geiste der Völkerverständigung und Friedenssicherung. Der Verein fördert im Sinne dieses Zwecks alle Bestrebungen, die eine immer engere Gemeinschaft der Staaten und Völker Europas zum Ziel haben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann Referenzen anfordern. Hat der Vorstand die Aufnahme beschlossen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch den Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.Bei dokumentiertem Einverständnis des Mitgliedes können Einladungen oder Mitteilungen der Gesellschaft auch elektronisch versandt werden und gelten damit als zugestellt.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das Kalenderjahr festgesetzt. Für Jugendliche, die sich in der Berufsausbildung befinden, für Ehepaare, für Firmen und für juristische Personen kann ein vom Beitrag für Einzelpersonen abweichender Beitrag festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Information über die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragshöhe für das Kalenderjahr fällig.
- (3) Der Vorstand kann in besonders begründeten Härtefällen den Beitrag ermäßigen oder für die Zahlung des Beitrags eine längere Frist einräumen.

### § 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.

## § 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Als Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung gilt auch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt hat.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Entscheidung (Datum des Poststempels) kann das Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist die Versammlung im Sinne der §§ 32 ff. BGB, sie ist mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Briefpost oder per E-Post. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - 1) Geschäfts- und Kassenbericht
  - 2) Bericht über die Kassenprüfung
  - 3) Entlastung des Vorstandes
  - 4) Wahl der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium
  - 5) Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen für eine Amtszeit von drei Jahren
  - 6) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 7) Änderung der Satzung
  - 8) Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
  - 9) Auflösung des Vereins
  - 10) Sonstige ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, er muss dies tun, wenn mindestens 30 Mitglieder, bei einem Bestand von weniger als 300 Mitgliedern mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Entscheidungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/die Präsidentin des Kuratoriums geleitet, im Verhinderungsfalle durch das Mitglied des Vorstandes, das den Vorsitz innehat. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen, die Vollmacht ist vor der Abstimmung dem Sitzungsleiter vorzulegen. Juristische Personen werden durch einen Gesellschafter, durch ein Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Wird im Laufe eines Geschäftsjahres die Mindestzahl unterschritten, haben die Vorstandsmitglieder durch Zuwahl die Mindestzahl wieder herzustellen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Höchstgrenze Mitglieder in den Vorstand hinzu zu wählen. In beiden Fällen bedarf die Zuwahl der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus je ein Mitglied für die Ämter Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Schatzmeisterei und Schriftführung.. Vorstand im Sinne des BGB sind jene Mitglieder des Vorstands, die das Amt für Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz inne haben. Jedes dieser beiden Mitglieder ist allein vertretungsbefugt. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Auslagen und Unkosten können erstattet werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen, sie nehmen als Beisitzer/-innen bei Bedarf ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

## § 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun und höchstens fünfundzwanzig Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und das Kuratorium im gegenseitigen Einvernehmen. Solange die Höchstzahl nicht erreicht ist, kann das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Mitglieder hinzuwählen. Diese Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Das Kuratorium wählt eine(n) Präsidenten/Präsidentin und eine(n) Vizepräsidenten/-präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin und im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Das Kuratorium soll einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von seinem Präsidenten/seiner Präsidentin einberufen. Sie/Er leitet die Sitzung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/die Präsidentin. Der Vorstand soll durch eine Vertretung an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium und seine Mitglieder beraten den Vorstand und unterstützen seine Arbeit, geben Anregungen, fördern die Wirkung des Vereins in der Öffentlichkeit, werben neue Mitglieder und helfen bei der Einwerbung der für die Arbeit des Vereins erforderlichen Finanzmittel. Der Vorstand seinerseits kann das Kuratorium und seine Mitglieder ersuchen, ihn bei konkreten Vorhaben zu unterstützen, ihm Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Soll der Verein aufgelöst werden, beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder vertreten, muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese entscheidet dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihren fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, sind bei der Abstimmung über die Auflösung nicht stimmberechtigt.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Universität Hamburg, Körperschaft öffentlichen Rechts, für die Aufgaben des Romanischen Seminars, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.